

# **Satzung über die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen**

**Vom 19.12.2022**

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön erlässt aufgrund von Art. 21, 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22.07.2022, folgende

## **Satzung**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Benutzung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Räumlichkeiten sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön.
- (2) Die Gemeinde stellt die Räumlichkeiten und Einrichtungen gemäß § 2 auf Antrag zur Verfügung.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- (1) Sondheim:
  - Saal im Weimarischen Hof
  - Festscheune mit Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus
  - Park- und Kulturscheune mit Toilettenanlage im Dorfgemeinschaftshaus
  - Schulungsraum im Feuerwehrhaus
  - Mehrzweckraum im Dorfgemeinschaftshaus
  - Wäscherei/Mangel im Dorfgemeinschaftshaus
- (2) Stetten:
  - Dorfgemeinschaftshaus
  - Mehrzweckraum Backhaus
  - Backhaus
  - Kelterei
  - Wäscherei/Mangel im Dorfgemeinschaftshaus

### **§ 3 Benutzungszweck**

- (1) Die Einrichtungen dienen dem gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön und stehen ortsansässigen sowie nicht ortsansässigen Personen für kulturelle, politische, soziale, private, wissenschaftliche oder sonstige Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Einrichtungen dürfen nicht für folgende Zwecke verwendet werden:
  - Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind.

- Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei recht- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.
- Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Hintergrund haben.

#### **§ 4 Nutzungsgebühren**

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen sind folgende Nutzungsgebühren zu zahlen (Wäscherei/Mangel gesondert, siehe unten):

<b>Räumlichkeit</b>	<b>Gebühren Einheimische</b>	<b>Gebühren Auswärtige</b>	<b>Vereins- pauschale</b>	<b>Heizkosten pauschale</b>
Saal Weimarerischer Hof	120 €	240 €	60 €	40 €
Mehrzweckraum Dorfgemeinschaftshaus Sondheim	40 €	80 €	20 €	20 €
Festscheune mit Toilettenanlage	50 €	100 €	25 €	entfällt
Schulungsraum FFW Sondheim	50 €	100 €	25 €	30 €
Park- und Kulturscheune, Hauptstraße 14	80 €	160 €	40 €	entfällt
Dorfgemeinschaftshaus Stetten	50 €	100 €	25 €	30 €
Mehrzweckraum Backhaus Stetten	50 €	keine Nutzung gestattet	25 €	20 €
Backhaus Stetten (Ofen)	15 €	30 €	15 €	
Kelterei Stetten	0,30 €/l	0,40 €/l		

Der Zeitpunkt der Nutzungsgebührenbegleichung ist mit dem Bürgermeister oder dessen Vertreter abzustimmen

Nebenleistungen, wie eine zusätzliche Reinigung der Räumlichkeiten oder festgestellte Fehlbestände vom Inventar werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Veranstaltungen der Vereine mit wirtschaftlich, kommerziellen Hintergrund sind die festgelegten Vereinspauschalen und bei Bedarf für Heizung zu zahlen, wobei hier die Vereine für die gesamte Reinigung zuständig sind.

Die von Vereinen für Proben, Generalversammlungen, Weihnachtsfeiern u. ä. genutzten Räume sind gebührenfrei. Diese sind besenrein und aufgeräumt zu verlassen. Bei Nutzung mit erhöhtem Müllaufkommen ist dieser von den Vereinen mitzunehmen und selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (2) Für die Nutzung der beiden Wäschereien/Mangel sind folgende Nutzungsentgelte zu zahlen:

Räumlichkeit	Nutzung	Gebühren Einheimische	Nutzung	Gebühren Auswärtige	
Wäscherei / Mangel Hauptstraße 10 Sondheim	Bügeln pro Minute	0,30 €	Bügeln pro Minute	0,40 €	
	Waschen 5kg	4,80 €	Waschen 5kg	6,45 €	
	Waschen 6kg	5,30 €	Waschen 6kg	7,20 €	
	Waschen 7kg	5,90 €	Waschen 7kg	8,10 €	
	Trocknen im Trockner 5kg	4,80 €	Trocknen im Trockner 5kg	6,45 €	
	Trocknen im Trockner 6kg	5,30 €	Trocknen im Trockner 6kg	7,20 €	
	Trocknen im Trockner 7kg	5,90 €	Trocknen im Trockner 7kg	8,10 €	
	Trocknen/Aufhängen 5kg	2,70 €	Trocknen/Aufhängen 5kg	3,00 €	
	Trocknen/Aufhängen 6kg	2,90 €	Trocknen/Aufhängen 6kg	3,20 €	
	Trocknen/Aufhängen 7kg	3,20 €	Trocknen/Aufhängen 7kg	3,50 €	
	Stärke	0,80 €	Stärke	0,80 €	
	Wäscherei / Mangel Am Kirchberg 2 Stetten	Bügeln pro Minute	0,30 €	Bügeln pro Minute	0,40 €
		Waschen 5kg	4,80 €	Waschen 5kg	6,45 €
Waschen 6kg		5,30 €	Waschen 6kg	7,20 €	
Waschen 7kg		5,90 €	Waschen 7kg	8,10 €	
Trocknen im Trockner 5kg		4,80 €	Trocknen im Trockner 5kg	6,45 €	
Trocknen im Trockner 6kg		5,30 €	Trocknen im Trockner 6kg	7,20 €	
Trocknen im Trockner 7kg		5,90 €	Trocknen im Trockner 7kg	8,10 €	
Trocknen/Aufhängen 5kg		2,70 €	Trocknen/Aufhängen 5kg	3,00 €	
Trocknen/Aufhängen 6kg		2,90 €	Trocknen/Aufhängen 6kg	3,20 €	
Trocknen/Aufhängen 7kg		3,20 €	Trocknen/Aufhängen 7kg	3,50 €	
Stärke		0,80 €	Stärke	0,80 €	

Die Nutzungsgebühr ist direkt vor Ort zu zahlen.

- (3) Einheimische sind Bürger der Ortsteile Sondheim und Stetten, die ihre eigene Feier bzw. die Feier von Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Schwiegertochter oder Schwiegersohn abhalten. Alle anderen Personen sind als Auswärtige zu behandeln.

## § 4 Pflichten des/der Nutzers/in

Der Mieter ist verpflichtet

### (1) Im Allgemeinen

- Zu größtmöglicher Sauberkeit und Reinlichkeit.
- Die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- Die gemieteten Räumlichkeiten mit Nebenräumen (z.B. Toiletten), mitbenutzte andere Räumlichkeiten (Flure, etc.) oder Freiflächen sind ordnungsgemäß zu reinigen.
- Der Außenbereich einschl. Gehsteig sind am Folgetag der Benutzung bis spätestens 10 Uhr ordnungsgemäß zu reinigen.
- Kehrriecht, sonstige Abfälle etc. sind ordnungsgemäß und Abfälle jeglicher Art im und vor dem Gebäude sind vollständig zu entfernen und zu Hause im hauseigenen Müll zu entsorgen.
- Während der Zeit der Benutzung sind die Vorschriften der Verordnung über Reinigung und Reinhaltung der Straße und die Räum- und Streupflicht der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön zu beachten. Dies bedeutet, dass insbesondere bei winterlichen Verhältnissen die Räum- und Streupflicht während der gesamten Benutzungszeit dem Mieter obliegt.
- Das Jugendschutzgesetz und das Rauchverbot anzuerkennen.
- Das Anbringen von Schildern, Tafeln, Hinweisen etc. bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- Es ist verboten, leicht brennbare Flüssigkeiten, Gase oder sonstige gesundheitsgefährdende Stoffe zu lagern.
- Zusätzliche größere Aufbauten (bspw. eine Bar) sind vom Bürgermeister vorab zu genehmigen.
- Das Poltern auf den gemeindlichen Plätzen oder Freiflächen vor den Gebäuden sowie auf der Straße vor dem Gebäude (Ablagerung von Poltergut) ist nicht zulässig.
- Die vorgesehenen Notausgänge und Fluchtwege müssen vor Beginn und während der gesamten Zeit der Nutzung freigehalten werden.
- Zur Vermeidung ruhestörender Geräusche:
  - Diese gilt insbesondere für überlaute Musikdarbietungen etc.
- Musikalische Darbietungen sind im Vorfeld mit dem ersten Bürgermeister abzustimmen und durch ihn zu genehmigen.
- Das Ende von musikalischen Darbietungen hat spätestens 02:00 Uhr zu erfolgen.
  - Alle Fenster sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten.
  - Es wird empfohlen, die Nachbarn im Vorfeld einer Veranstaltung zu verständigen.

### (2) Im Besonderen

- Saal Weimarischer Hof in Sondheim  
Bei Benutzung der Dunstabzugshaube ist diese innen und außen mit fettlösenden Mitteln zu reinigen. Hierbei ist besonders die Reinigung der Fettfangrinnen zu beachten. Die Filter sind in der Spülmaschine zu reinigen.  
Auswärtige sind verpflichtet, bei Feiern im Saal des Weimarischen Hofes die Speisen vom Wirt der Gemeindegaststätte in Sondheim zu beziehen.
- Gemeinschaftsraum Backhaus in Stetten  
Sachgerechte Nutzung des Pelletofens.  
Die Räumlichkeiten werden ausschließlich an Einheimische oder ortsansässige Vereine in der Gemeinde vermietet.
- Backhaus, Kelterei in Stetten  
Sachgerechte Nutzung des Inventars.

Die Nutzung ist grundsätzlich nur nach einer Einweisung und der Feststellung der Geeignetheit des Nutzers gestattet.

- (3) Die Mieter verpflichten sich, die Mieträume etc. pfleglich zu behandeln und jeden vertragswidrigen oder bestimmungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Daraus ergibt sich:
- Dass der Mieter für ausreichendes Lüften der Räume zu sorgen hat. Fußböden sind trocken zu halten. Fußböden sind sachgemäß zu behandeln.
  - Dass bei eintretender Kälte der Mieter darauf achten muss, dass Wasser- und Heizungsleitungen nicht einfrieren.
  - Dass bei Regen und Unwetter die Fenster zu schließen sind.
  - Dass Störungen an Heizungs-, Strom-, Belüftungs-, Wasser- und Abwasseranlagen sowie am Pelletofen unverzüglich der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön zu melden sind.
  - Bei Verlassen der Räume sind die Fenster zu schließen und die Heizung zurückzustellen und der Pelletofen abzuschalten.
  - Warmwasserboiler und alle Kühlschränke sind auszuschalten.

### **§ 5 Haftung**

- (1) Der/die Nutzer/in haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die sie/er oder ihre/seine Mitarbeiter/-innen oder sonstige Vertragspartner/-innen sowie Teilnehmende an der Veranstaltung verursachen. Insbesondere haftet der/die Nutzer/in für Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der Mieträume, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang entstanden sind. Dem/der Nutzer/in wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme (mind. 500.000 € für Sach- und Personenschäden) abzuschließen.
- (2) Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön stellt dem/der Nutzer/in die Mieträume zum vereinbarten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Sollten offensichtliche Mängel vorliegen, so werden diese von der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön unverzüglich nach Kenntnis beseitigt. Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön haftet auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön haftet nicht für von dem/der Nutzer/in eingebrachten Gegenstände (Wertsachen, Garderobe, technische Geräte usw.).

### **§ 6 Ablauf**

- (1) Die Schlüsselübergabe/-übernahme für die gemietete Räumlichkeit ist mit dem Bürgermeister bzw. Stellvertreter oder dem Objektverantwortlichen abzustimmen. Bei Verlust des Schlüssels hat der Mieter die Kosten für die Ersatzbeschaffung zu tragen.
- (2) Eine Kautions kann der erste Bürgermeister bzw. sein Vertreter oder der Objektverantwortliche in Eigenverantwortung festsetzen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sondheim v.d.Rhön, den 19.12.2022

**Gemeinde Sondheim v.d.Rhön**

  
**Thilo Wehner**  
**Erster Bürgermeister**

